LG Ingolstadt, Beschluss v. 16.02.2026 – 24 NBs 46 Js 1752/24

Titel:

Verwerfung der Revision wegen Formmangels

Normenkette:

StPO § 345 Abs. 2, 346 Abs. 1

Leitsatz:

Werden die Revisionsanträge nicht in der nach § 345 Abs. 2, 346 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Form angebracht, ist die Revision durch das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, kostenpflichtig zu verwerfen. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Revisionseinlegung, Formmangel, Unzulässigkeit, Kostenpflicht, Hinweisverfügung, Revisionsantrag, Fristwahrung

Vorinstanzen:

LG Ingolstadt, Urteil vom 19.12.2025 – 46 Js 1752/24

AG Neuburg, Urteil vom 26.06.2025 – 1 Cs 46 Js 1752/24

Rechtsmittelinstanzen:

BayObLG, Beschluss vom 07.07.2026 – 206 StRR 179/26

BayObLG, Beschluss vom 03.08.2026 – 206 StRR 179/26

BayObLG, Beschluss vom 18.08.2026 – 206 StRR 179/26

Weiterführende Hinweise:

Bestätigt durch BayObLG BeckRS 2026, 19602

Tenor

1. Die Revision des Angeklagten … gegen das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 19.12.2025 wird als unzulässig verworfen.

2. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

1

Gegen das Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 19.12.2025 hat der Angeklagte … … am 27.12.2025, bei Gericht eingegangen am 30.12.2025, Revision eingelegt.

2

Die Revision war kostenfällig als unzulässig zu verwerfen, da die Revisionsanträge nicht in der nach § 345 Abs. 2, 346 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Form angebracht wurden. Der Angeklagte wurde auf die gesetzlich vorgeschriebene Form der Revisionsanträge mehrfach, zuletzt mit Verfügung vom 16.01.2026 hingewiesen.